

# **-ZitadelleVereinssatzung des Unternehmer Zitadelle e.V.**

## **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der gegründete Verein führt den Namen „Unternehmer Zitadelle e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Jülich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Bildung eines Unternehmernetzwerkes zur Förderung von Gewerbetreibenden und Unternehmern durch Öffentlichkeitsarbeit, der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder bei der Gewinnung neuer Geschäftskontakte, der Fortbildung im Bereich der Unternehmensführung sowie der Unterstützung sozialer Projekte.

Der Verein betätigt sich in der Abhaltung gemeinsamer Netzwerkveranstaltungen und Durchführung von Fortbildungen für ihre Mitglieder und Gäste sowie von Austausch von Geschäftsempfehlungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede unternehmerisch tätige Person werden, auch juristische Personen des Privatrechts und Handelsgesellschaften.
- (2) Im Verein kann nur jeweils ein Vertreter einer Branche Mitglied sein, es sei denn, das Mitglied einer bereits vertretenen Branche stimmt dem Beitritt eines Vertreters seiner Branche zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann als stimmberechtigte, unbefristete Voll-Mitgliedschaft oder als nichtstimmberechtigte befristete Probe-Mitgliedschaft ausgestaltet sein.

## **§ 4 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur von dieser geändert werden. Die Geschäftsordnung stellt die Regeln des Vereinslebens auf. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, bei Eintritt in den Verein, die Regeln der Geschäftsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Voll-Mitgliedschaft gilt grundsätzlich unbefristet

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod
- d) durch Einstellen der geschäftlichen Tätigkeit
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- f) durch Ablauf der Probezeit

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflicht, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

## **§ 5 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds an den Mitgliederausschuss.

(3) Der Mitgliederausschuss hat dem auszuschließenden Mitglied den Ausschussantrag spätestens 2 Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung vom Mitgliederausschuss anzuhören.

(4) Der Ausschluss erfolgt bei einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, den die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Vorstand und Mitgliederausschuss**

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den 1. Vorsitzenden, sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Aufgaben des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Im Innenverhältnis wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Dieser wird vertreten vom zweiten Vorsitzenden und dieser vom Schatzmeister.

(4) Der Mitgliederausschuss wird von den Vereinsmitgliedern gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Bestellung des Vorstands und des Mitgliederausschuss erfolgen durch Wahl auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar sind ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), so dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,00 (in Worten: eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Mitgliederausschuss überwacht die Regeln der Geschäftsordnung, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Bewerber und übernimmt die ihm übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(9) Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre, die des Mitgliederausschusses jeweils 2 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich einberufen. Der Schriftform genügt der Versand per Mail.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 % aller Mitglieder dies verlangen.

(4) Gegenstand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(7) Zur Abänderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9. Schlussbestimmung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzender als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu nach dem Willen der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Gültigkeit der Satzung**

(1) Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.07.2018 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Protokolliert: